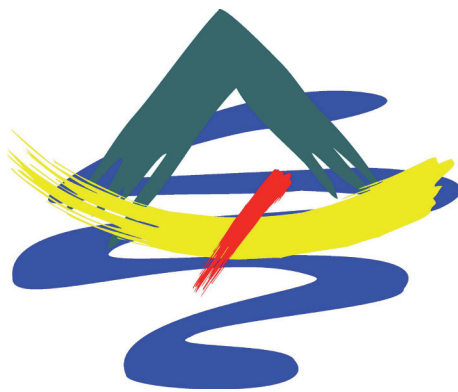


**Verein
Bayerische Kanugeschichte e.V.**



SATZUNG

Satzung

des Vereins Bayerische Kanugeschichte e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Stimmrecht, Wählbarkeit
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstandschafft
- § 9 Vereinsausschuss
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vergütungen und Haftung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein Bayerische Kanugeschichte e.V." (abgekürzt VBK).
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erforschung, Darstellung und Fortschreibung der Geschichte und Entwicklung des Kanusports in Bayern sowie des Bayerischen Kanu-Verbandes
 - b) Sammeln und Archivieren von kanuhistorisch interessanten Gegenständen sowie kanubezogener Kunst und Literatur
 - c) treuhänderische Verwaltung von Leihgaben
 - d) Verleih von Materialien zum Zwecke von Ausstellungen

e) Durchführung von Ausstellungen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für ehrenamtlich oder nebenberuflich geleistete Arbeit dürfen sie jedoch Zahlungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge für Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter erhalten (siehe Satzung § 11).
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Als Mittel zum Erreichen der vorgenannten Aufgaben und Zwecke dienen:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Zuwendungen
 - c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
 - d) Zuschüsse öffentlicher Stellen
6. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein mit anderen Vereinen und Institutionen zusammenwirken und zusammenarbeiten.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) volljährige Einzelpersonen
 - b) juristische Personen.
1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmean-

trags bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses, sie ist dann unanfechtbar. Die Ablehnung muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende erfolgen, er muss bis spätestens 15. November schriftlich erklärt sein.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss ist innerhalb zwei Wochen Einspruch zulässig, über den der Vereinsausschuss endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Zwischen den zwei Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses beinhalten, der bei nicht innerhalb von 14 Tagen eingehender Zahlung ohne weitere Benachrichtigung erfolgt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen nur durch einen legitimierten Vertreter.

3. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder (Einzelpersonen).
4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.

Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe im Belieben des einzelnen Mitgliedes liegt. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr fällig und zu zahlen.

Der Beitrag ist auch dann für das volle Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschafft

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

1. Vorsitzender ist Kraft seines Amtes und für dessen Dauer der Präsident des Bayerischen Kanu-Verbandes. Soweit dieser die Übernahme des Amtes ablehnt, dieses niederlegt oder aus persönlichen Gründen auf Dauer verhindert ist, dieses auszuüben, ist durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der amtierenden Vizepräsidenten des Bayerischen Kanu-Verbandes der 1. Vorsitzende zu wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann durch ein Vereinsausschussmitglied vertreten werden, wenn dieses vom Vorstand für bestimmte Aufgaben schriftlich beauftragt und ermächtigt wurde.
5. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden werden der Vorstand und die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neubestellung eines Vorstandes im Amt.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - dem Archivar
 - dem Schriftführer
 - den Beisitzern, deren Zahl und Aufgabenbereich die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Wahrnehmung von bis zu drei Ämtern des Vereinsausschusses durch eine Person ist zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Organämter des Vorstands untereinander.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds kann der Vereinsausschuss kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung

einsetzen. Ist ein Ausschussmitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seine Stelle Gewählten auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsausschuss und zwei Kassenprüfer in Perioden von jeweils vier Jahren.
3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht in der Mitgliederversammlung geregelt wurden und für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
4. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.
5. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (GO VA).
6. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
3. Zu diesen Versammlungen sind alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
 - oder
 - b) mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Vereinsausschussmitglieder
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Wahlen und Abstimmungen sind per Handzeichen durchzuführen. Sie müssen jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein (1) anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
10. Anträge kann jedes Mitglied stellen. Anträge müssen beim Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein.
11. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von ihm und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Vergütungen und Haftung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft der Vereinsausschuss. Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung bestimmt der Vereinsvorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Haftung des Vorstandes, des übrigen Vereinsausschusses und vom Vorstand beauftragter Vereinsmitglieder wegen schuldhafter Schlechterfüllung eines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vereinsausschuss dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat,
 - oder
 - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Stimmberechtigten anwesend, so ist für die Beschlussfassung binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den

Bayerischen Kanu-Verband e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusportes verwendet werden muss.

Die Sammlung muss nach den Gedanken des aufgelösten Vereins verwaltet oder einem interessierten und geeigneten Museum oder Verein übereignet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung vom 05.03.2005 wurde durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07.04.2009 wie vorstehend neu gefasst.

Eingetragen beim Amtsgericht München - Registergericht - unter der Geschäfts-Nummer VR 19023.